

§ 11 VAPVet (Nordrhein-Westfalen) — Hausarbeit

Veterinärverwaltungsaktionsverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Rahmen der Ausbildung ist von der oder dem Auszubildenden eine Hausarbeit anzufertigen.
- (2) Die Ausbildungsleitung bestimmt die Themen der Hausarbeit, legt den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas sowie den Abgabetermin fest. Die oder der Auszubildende übermittelt die Hausarbeit fristgerecht an die Ausbildungsleitung.

Die Anfertigung der Hausarbeit soll zum Ende des ersten Ausbildungsjahres erfolgen.

- (3) Die Anforderungen an die Hausarbeit ergeben sich aus der Anlage 4. Die Bewertung der Hausarbeit erfolgt gemäß § 22.

Zitiervorschlag: § 11 VAPVet (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VAPVet/11>